Mietvertrag für PF330 Ultraschall Durchflussmessgerät

Bitte das ausgefüllte Formular an folgende Mailadresse retournieren: technik-ch.ps@georgfischer.com

Mieteradresse:

Firma: _____

Kontaktperson: _____

Strasse: _____

PLZ + Ort: _____

E-Mail: _____

Tel.: _____

Projekt: _____

Empfängeradresse:

☐ gleich wie Mieteradresse

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Mietdauer von: _____ bis: _____

Bitte den gewünschten Service ankreuzen.

	Gerätebezeichnung	**Grundgebühr**[1]	**Tagesmiete**[2]
	PF330 Ultraschall Durchflussmessgerät mit Datenlogger	Fr. 800.–	Fr. 50.–
	PF330 mit GF Mitarbeiter vor Ort für Messung max. 2 Stunden	Fr. 1450.–	pauschal

[1] pro Mietauftrag
[2] die maximale Mietdauer beträgt 3 Wochen

Bemerkungen:

Das PF330 braucht eine 230V AC Stromversorgung Vorort damit das Gerät über längere Zeit die Messdaten aufzeichnen kann. Das PF330 Ultraschall Durchflussmessgerät wird durch GF Mitarbeiter dem Kunden geliefert und an die gewünschte Rohrleitung installiert. Am Ende der Mietdauer wird das Gerät wieder von GF Mitarbeitern abgeholt. Die aufgezeichneten Messdaten werden dem Kunden in Form einer .CSV Datei zur Verfügung gestellt zur weiteren Verwendung.

Für Schäden am Mietgerät während der Mietdauer haftet der Mieter. Allfällige Reparaturen werden verrechnet.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Mieter: _____ Unterschrift Vermieter: _____

Mietvertrag für PF330 Ultra- schall Durchflussmessgerät

Es gelten die nachstehenden Mietkonditionen der GF Rohrleitungssysteme (Schweiz) AG

1. Mietdauer
Die Miete beginnt mit Übergabe des PF330 Gerätes an den Mieter und endet mit Kündigung durch eine der Parteien.
Der Mietvertrag kann von beiden Parteien jederzeit fristlos gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Rückgabe der Mietsache durch den Mieter stellt eine konkludente Kündigung dar.
Nach Ende der Mietdauer hat der Mieter die Mietsache dem Vermieterunverzüglich und in einem dem Alter und der Nutzungsdauer der Mietsache entsprechenden Zustand herauszugeben.

2. Zahlung
Die Mietrechnungen sind innerhalb 30 Tagen rein netto zu begleichen. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel einmal monatlich und zum Mietende.

3. Eigentum
Der Mietgegenstand bleibt während der ganzen Mietdauer Eigentum des Vermieters.
Der Mieter darf nicht zum Nachteil des Vermieters darüber verfügen und hat es von Belastungen und sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte freizuhalten.
Tritt dennoch einer der vorerwähnten Umstände ein, ist der Vermieter sofort zu benachrichtigen.

4. Gewährleistung / Instandhaltung
Der Vermieter stellt einen funktionierenden Mietgegenstand zur Verfügung. Durch Konstruktions- oder Materialfehler bedingte Mängel beseitigt der Vermieter während der Mietdauer auf eigene Kosten.
Der Mieter trägt die Kosten zur sachgemäßen Instandhaltung der Mietsache.
Sollten durch unsachgemäße Bedienung, Aufbewahrung oder Behandlung Schäden am Mietgegenstand entstehen, werden dem Mieter die Instandsetzungskosten in Rechnung gestellt.

5. Haftung des Vermieters (Ausschluss von Schadenersatz)
Schadenersatzansprüche des Mieters gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere ausunerlaubter Handlung, Produzentenhaftung, falscher Beratung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Unmöglichkeit, sowie für Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Ansprüchen aus Garantien, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

6. Versicherung
Der Mietgegenstand ist durch den Mieter gegen Einbruchdiebstahl und Feuerschäden zu versichern.
Der Mieter hat in Übereinstimmung mit den einschlägigen Versicherungsbestimmungen für eine sichere Verwahrung des Mietgegenstandes zu sorgen. Lehnt die Versicherungsgesellschaft eine Vergütung des Schadens wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ab, haftet der Mieter für den Schaden.

7. Richtlinien
Der Mieter hat bei Inanspruchnahme des Mietgegenstandes die nationalen und internationalen Normen und Richtlinien, Gesetze des Weiteren die Bedienungsanleitung zu beachten.
Die Arbeiten selbst dürfen nur von geschultem Fachpersonal durchgeführt werden. Bei Nichteinhaltung haftet der Mieter.

8. Gerichtsstand
Auf diesen Vertrag findet Schweizer Recht Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Firmensitz des Vermieters.

Georg Fischer Rohrleitungssysteme (Schweiz) AG
Amsler-Laffon-Strasse 9
CH-8201 Schaffhausen
+41 52 631 30 26
www.gfps.com/ch